Abschrift

Aktenzeichen:
412 C 2403/15

Amtsgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

1.

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

2.

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Koblenz durch die Richterin von Witzendorff am 14.03.2016 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 84,85 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.06.2015 zu bezahlen.

   Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird nach §§ 495a, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen, da der Gegenstandswert des Verfahrens 600,00 € nicht übersteigt.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht nach § 495a ZPO im Verfahren nach billigem Ermessen durch Sachurteil.

Die Klage ist überwiegend begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung der Sachverständigengebühren in Höhe von 84,85 € aus §§ 7 StVG, 115 VVG.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Beklagten aus dem Umfallgesehen vom 26.05.2015 in Koblenz Lützel zu 100% einstandspflichtig sind.

Die Klägerin ist aufgrund erfolgter und zuletzt nachgewiesener Zahlung der Sachverständigenkosten an den beauftragten Gutachter aktivlegitimiert.

Die Kosten eines Sachverständigen gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 Abs. 1 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, wenn die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruches erforderlich und zweckmäßig war (vgl. BGH, NZV 2014, 445 – Leitsätze). Dabei ist die Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit ei-

ner solchen Begutachtung auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung abzustellen.

Entscheidend ist, dass ein verständiger und wirtschaftlichen denkender Geschädigter nach seinen Erkenntnissen und Möglichkeiten die Einschaltung eines Sachverständigen für geboten halten durfte. Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit ist einerseits Rücksicht zu nehmen auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf gerade für ihn bestehen Schwierigkeiten. Darüber hinaus müssen der Schätzung der Höhe der erforderlichen Sachverständigenkosten nach § 278 Abs. 1 ZPO tragfähige Anknüpfungspunkte zugrunde liegen. Sie darf nicht völlig abstrakt erfolgen, sondern muss dem jeweiligen Einzelfall Rechnung tragen (vgl. BGH, NZV 2014, 445 – Leitsätze).

Da es bei den Sachverständigengutachten an einheitlichen Abrechnungsmodalitäten, allgemein zugänglichen Preislisten oder verbindlichen Richtgrößen fehlt, darf der Geschädigte in der Regel von der Erforderlichkeit der angefallenen Sachverständigenkosten ausgehen. Es ist vor allem zu berücksichtigen, dass es dem Geschädigten gerade mangels Vergleichsmöglichkeiten, etwa durch Tarifübersichten oder ähnliches, vor Auftragserteilung nicht möglich ist, die Angemessenheit der Vergütung zu beurteilen (vgl. LG Koblenz, Urteil vom 05.02.2013, 6 S 192/12). Andererseits trägt der Geschädigte das Risiko, dass er einen Sachverständigen beauftragt, dessen Kosten sich vor dem Hintergrund eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen nicht als zweckmäßig und angemessen erweisen, und sich der Sachverständige in einem späteren Prozess als zu teuer erweist (BGH, NJW-RR 2007, 56).

Ein Kfz-Sachverständiger kann für ein Routinegutachten ohne Angaben des Zeitaufwandes nach dem Gegenstandswert abrechnen. Die Honorarabrechnung kann auch in der Weise erfolgen, dass der Sachverständige neben einem Grundhonorar für seine eigentliche Sachverständigentätigkeit Pauschalen für Nebenkosten wie Schreibkosten, Porti, Telefon, Fotografien und Fahrten bei der Bemessung des Gesamthonorars berücksichtigt (vgl. BGH, NJW-RR 2007, 56). Eine abweichende Rechtsansicht entspricht nicht der Rechtsprechung des BGH. Eine Differenzierung zwischen verschiedenen Positionen (vgl. LG Saarbrücken, Urteil vom 10.02.2012 – 13 S 109/10) ist vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung nicht geboten. Warum manche Posten vom Grundhonorar erfasst sein sollen und andere, obwohl tatsächliche Auslagen angefallen sind, wiederum nicht, erscheint nicht nachvollziehbar. Bei einer solchen Betrachtung müsste man konsequenter Weise alle Kosten als vom Grundhonorar erfasst ansehen und lediglich daneben noch eine Pauschale gelten lassen, wie es etwa bei Anwaltshonoraren der Fall ist. Dass dies der Ab-

rechnung von Gutachten auch nach Vorstellung des Gesetzgebers nicht gerecht wird, zeigt sich am JVEG.

Das Gericht orientiert sich für die Schätzung gemäß § 278 ZPO an den Ergebnissen der Befragung zur Höhe des üblichen Kfz-Sachverständigenhonorars durch den BVSK. Die Einwände, die gegen die Ergebnisse dieser Befragung vorgebracht werden, sind zwar nicht von der Hand zu weisen, insbesondere bezüglich der geltend gemachten Nebenkosten (vgl. LG Saarbrücken, Urteil vom 10.02.2012 – 13 S 109/10). Es ist zu zugestehen, dass die Befragten ein wirtschaftliches Motiv hatten, das Honorar eher zu hoch als zu niedrig anzusetzen.

Von einem gänzlich fehlenden Realitätsbezug bei den Antworten der Sachverständigen ist jedoch nicht auszugehen. Die Befragung des BVSK (in ihrer aktuellen Version von 2013) ist deshalb geeignet, Anhaltspunkte für die Schätzung gemäß § 278 ZPO zu liefern. Die Höhe des jeweils angemessenen, ortsüblichen Sachverständigenkosten durch einem vom Gericht bestellten Sachverständigen feststellen zu lassen würde zudem Kosten verursachen, die zur Höhe der streitigen Teile der Forderung der Klägerin in keinem Verhältnis stehen, § 278 Abs. 2 ZPO.

Hinsichtlich der gesamten Kosten erscheinen dem Gericht die Honorarkorridore HB III, VI und V der BVSK-Befragung kaum nachvollziehbar. Besser zur Orientierung geeignet erscheint dem Gericht das arithmetische Mittel zwischen HB I, oberhalb dessen 95% der BVSK-Mitglieder liquidieren, und HB II, oberhalb dessen 90% der Mitglieder ihr Honorar berechnen (so auch LG Coburg - Urteil vom 25.02.2011 - 32 S 26/10). Diesen Mittelwert schätzt das Gericht als die zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB.

Der Verwendung der BVSK-Tabellen als Schätzgrundlage steht auch nicht die Entscheidung des BGH vom 20.07.2014 entgegen. Anders als hier hatte es dort eine konkrete Preisvereinbarung dergestalt gegeben, dass die Ingenieurtätigkeit mit dem Grundhonorar abgegolten war und daneben leidglich Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen verlangt werden kann. Dann aber ist eine pauschale Schadensschätzung bezüglich der Nebenkosten losgelöst von den tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht zulässig. (vgl. hierzu auch KG Berlin, Urteil vom 30.04.2015 - AZ: U 31/14)

Darüber hinaus hält das Gericht im Hinblick auf die besondere Situation des Geschädigten eine subjektive Schadensbetrachtung für geboten (vgl. OLG Düsseldorf, DAR 2008, 523 und BGH, Urteil vom 11.02.2014 - VI ZR 225/13). Somit kann der Geschädigte auch die Kosten des Sachverständigen ersetzt verlangen, die diesen Mittelwert nicht evident überschreiten. Eine evidente

Überschreitung nimmt das Gericht dann an, wenn die Gesamtkosten des Gutachtens, also die Summe aus Grundhonorar und Nebenkosten, den Mittelwert um 25% oder mehr überschreiten. Liegt eine solche Überschreitung vor, dann kann als angemessen Vergütung nur der Mittelwert verlangt werden.

Im vorliegenden Fall wurde im Gutachten ein Schaden von 7487,28 € netto (6.637,28€ Reparaturkosten und 850,00 € Wertminderung) festgestellt und für die Erstattung des Gutachtens 873,30 € netto in Rechnung gestellt.

Die Kosten überschreiten jeweils (abgesehen von Telefon/Porto) das arithmetische Mittel aus HB I und HB II der BVSK-Befragung 2013. Der Mittelwert für das Grundhonorar wäre mit 614,00 € anzusetzen gewesen. Die Mittelwerte für Fahrtkosten je Kilometer betragen im Mittel HB I/HB II 0,77 €, die Bildkosten für den ersten Fotosatz je Foto 1,93 €, für den zweiten Fotosatz 1,00 €, für Schreibkosten je Seite 2,16 € und die Kostenpauschale Porto/Telefon 11,03 €. Damit ergeben sich vorliegend vertretbare Kosten von 23,76 € bei 11 Seiten, 23,16 € für den ersten Fotosatz à 12 Fotos und 12,00 € für den zweiten Fotosatz à 12 Fotos. Hinsichtlich der Fahrkosten ist zu berücksichtigen, dass eine Fahrtstrecke von 20 km zu Grunde zu legen ist, sodass hier Kosten von 30,80 € erstattungsfähig wären.

Es ergibt sich somit, dass statt 848,30 € nur 714,25 € (beide Summe ohne Restwertbörse) als Kosten erforderlich wären. Es lässt sich darin jedoch keine evidente Überschreitung der Mittelwerte feststellen. Der geschätzte Wert der Nettokosten wird von dem berechneten Wert um lediglich 16 % überschritten und liegt damit nicht in einem Bereich, wo es für den Geschädigten klar und im Voraus erkennbar war, dass es sich um überhöhte Kosten handelt. Insoweit ist die Erforderlichkeit der geltend gemachten Kosten unter dem Gesichtspunkt der subjektiven Schadensbetrachtung gegeben.

In Abzug zu bringen sind jedoch die Fahrtkosten für tatsächlich nicht gefahrene Kilometer, da dies nicht die Höhe der Vergütung, sondern bereits die Erbringung der Leistung betrifft. Folglich besteht kein Anspruch in Höhe von 2,76 €, welche vom Gutachter zu viel berechnet wurden.

Die weitergehende Klage zur Bezahlung weiterer Kosten der Restwertermittlung in Höhe von 2,00 € ist ebenfalls abzuweisen. Ein zusätzlicher Aufschlag für die Restwertbörsen ist unüblich und auch in den vom Kläger in Bezug genommenen HB V Korridor nicht vorgesehen. Insofern ist zur berücksichtigen, dass Auslagen im Geschäftsverkehr regelmäßig gegen Nachweis oder Beleg, zumindest aber gegen nachvollziehbare Erläuterungen erstattet werden. Ein verständiger, wirt-

schaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten im Zeitpunkt der Auftragserteilung kann die Bezahlung nicht nachvollziehbarer und nicht belegter Auslagen dieser Art nicht für zweckmäßig und notwendig zur Gutachtenerstellung erachten. Insofern sind die Kosten der Restwertbörse soweit sie hier noch in Höhe von 2,00 € geltend gemacht werden, abzuweisen.

Weitere Umstände, aus denen sich hier konkret ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht seitens des Geschädigten ergeben würde, sind von der Beklagten nicht substantiiert vorgetragen.

Die Entscheidung über die Zinsen beruht auf §§ 280, 286 Abs. 2, 288 BGB. Die Beklagte befand sich ab dem 16.06.2015 in Verzug, nachdem sie auf die angemessen gesetzte Frist die streitgegenständlichen Kosten nicht regulierte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO. Das Unterliegen der Klägerin war unerheblich, sodass der Beklagten die vollen Kosten aufzuerlegen waren.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen. Der Rechtsstreit ist nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Es ist auch nicht erforderlich, eine Entscheidung der Berufungskammer zur Fortbildung des Rechts oder Vereinheitlichung der Rechtsprechung herbeizuführen, § 511 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

von Witzendorff
Richterin

Beschluss

Der Streitwert wird auf 89,61 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

von Witzendorff
Richterin